

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 305, § 622 Abs. 1; ZPO § 286, § 448, § 554
Abs. 3 Nr. 3 b, § 561 Abs. 2

Leitsätze:

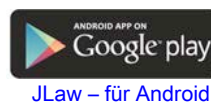
K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 107/76

Urteil des BAG vom 15. September 1977 IAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 Sa 1114/74 Frankfurt/Main

Verkündet am
15. September 1977

gez. Sürig,
~~A~~mtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. September 1977 durch den Richter Dr. Thomas als Vorsitzenden, die Richter Dr. Dieterich und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Krems und Kynast für Recht erkannt:

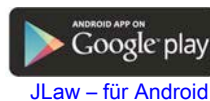
1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 16. Oktober 1975 - 6 Sa 1114/74 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

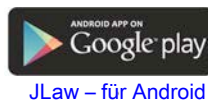
Der am 9. Dezember 1942 geborene Kläger war bei dem Beklagten, einem Architekten, vom 1. Februar 1970 an als Bauzeichner gegen ein monatliches Bruttogehalt von zuletzt 2.678,26 DM (= 1.750,-- DM netto) angestellt. Außer dem Kläger beschäftigte der Beklagte noch einen Bauingenieur und einen Auszubildenden. Der Beklagte hat das Arbeitsverhältnis des Klägers mit Schreiben vom 13. August 1974, zugegangen am 15. August, zum 30. September 1974 gekündigt. Diese Kündigung greift der Kläger mit der Behauptung an, die Parteien hätten am 24. November 1971 einen schriftlichen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende geschlossen. Das Arbeitsverhältnis könne daher frühestens zum 31. Dezember 1975 aufgelöst werden.

Der Kläger hat vorgetragen, zum Abschluß des Vertrages sei es gekommen, nachdem er Ende 1971 beim Beklagten gekündigt habe, um am 1. Januar 1972 eine **Stellung als Bauzeichner bei der Stadt B** anzutreten. Dem Beklagten sei es damals darum gegangen, ihn zu behalten. Die Parteien hätten deshalb am 22. November 1971 - in Gegenwart des Amtsrates V - über eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses verhandelt. Dabei habe der Beklagte unter anderem gesagt, der Kläger könne immer bei ihm bleiben und solle einen glänzenden Vertrag haben. Daraufhin habe der Beklagte ihm am 24. November einen von dem Steuerbevollmächtigten Dr. W angefertigten Vertrag mit der erwähnten Kündigungsklausel vorgelegt. Eine Ausfertigung des Vertrages habe der Beklagte behalten, ein anderes Exemplar sei bei Dr. W verblieben. Seine eigene Vertragsausfertigung habe der Kläger in Privatakten abgeheftet, die er in seinem Schreibtisch im Büro des Beklagten aufbewahrt habe. Kurz vor Ausspruch der Kündigung, während der Kläger noch in Urlaub gewesen sei, habe der Beklagte diese Privatakten an sich genommen und mehrere Tage auf dem Schreibtisch liegen gehabt. Nach Empfang des Kündigungsschreibens habe der Kläger sofort in seinen Akten nach dem Vertrag vom 24. November 1971 gesucht, ihn aber nicht mehr gefunden. Der Beklagte habe die Urkunde entwendet, um sie

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zu unterdrücken. Bei der Suche nach dem Arbeitsvertrag habe der Kläger überdies festgestellt, daß auch der Kaufvertrag vom 29. März 1973 über ein vom Beklagten erworbenes Kraftfahrzeug herausgenommen und später an einer falschen Stelle wieder eingeordnet worden sei.

Schließlich hat der Kläger noch geltend gemacht, sein damaliger Rechtsbeistand habe dem Beklagten mit Schreiben vom 21. August 1974 die zwischen den Parteien vereinbarte lange Kündigungsfrist ausdrücklich vorgehalten. Wenn der Beklagte in seinem Antwortschreiben vom 27. August 1974 darauf erwidert habe, er halte "den früheren Vertrag für unwichtig, da ab Juni 1974 ein neuer Arbeitsvertrag zustandegekommen" sei, so liege darin eine Bestätigung der vom Kläger behaupteten Vereinbarung. Im Juni 1974 habe der Beklagte nämlich nur das Gehalt um 100,-- DM netto erhöht, im übrigen sei der Vertrag vom 24. November 1971 nicht geändert worden.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß die Kündigung vom 13. August 1974 das Arbeitsverhältnis nicht zum 30. September 1974, sondern erst zum 31. Dezember 1975 auflöst.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat bestritten, mit dem Kläger eine Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresschluß vereinbart zu haben. Er hat behauptet, ein ins einzelne gehender schriftlicher Arbeitsvertrag sei mit dem Kläger nicht abgeschlossen worden, dieser habe zu Beginn seiner Tätigkeit lediglich ein Schreiben erhalten, das Fahrtkosten, Reisekosten und Urlaub geregelt habe. Zur Kündigung des Klägers sei er wegen Auftragsmangels gezwungen gewesen. Im übrigen habe der Kläger seinen Vergleichsvorschlag vom 30. September 1974 angenommen, der die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 30. September 1974 bei Zahlung einer Abfindung von 1.000,-- DM und Erlaß des rückständigen Kaufpreises von 2.000,-- DM für ein Kraftfahrzeug zum Inhalt gehabt habe. Damit sei für die Fortsetzung des Rechtsstreits kein Raum mehr.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bitet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, es sei nicht erwiesen, daß die Parteien das Arbeitsverhältnis durch außergerichtlichen Vergleich zum 30. September 1974 beendet hätten. Gegen diese Feststellung werden Rügen nicht erhoben. Sie ist daher für den Senat bindend (§ 561 Abs. 2 ZPO).

II. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, das Arbeitsverhältnis des Klägers sei durch die Kündigung des Beklagten vom 13. August 1974 unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist (§ 622 Abs. 1 Satz 1 BGB) zum 30. September 1974 beendet worden. Es hat die Behauptung des Klägers, die Parteien hätten eine Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende vereinbart, als nicht bewiesen angesehen. Diese Feststellung greift die Revision mit Verfahrensrügen an.

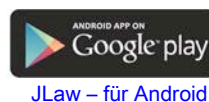
1. Die Revision beanstandet zunächst, das angefochtene Urteil habe aus dem Ergebnis der Beweisaufnahme falsche Schlüsse gezogen und insbesondere die Aussage der Zeugin L nicht zutreffend gewürdigt. Diese Rüge ist unbegründet.

Nach § 286 ZPO hat das Tatsachengericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses der Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine streitige Behauptung wahr ist oder nicht. Dazu muß es sich in den Entscheidungsgründen mit dem Beweisergebnis umfassend und widerspruchsfrei auseinandersetzen und die Erwägungen erkennen lassen, die für die richterliche Überzeugung maßgeblich waren (BAG 7, 51 62 = AP Nr. 18 zu § 3 KSchG zu B3b der Gründe; BAG 14, 132 135 = AP Nr. 1 zu § 20 HAG B1. 931; BAG AP Nr. 1 zu § 286 ZPO zu I 1 der Gründe; BAG AP Nr. 2 zu § 286 ZPO zu 1 b der Gründe). Dieser Pflicht ist das

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Berufungsgericht nachgekommen. Es hat die Aussagen der von ihm vernommenen Zeugen Dr. W , M und L unter Abwägung aller wesentlichen Umstände eingehend gewürdigt und sich dabei besonders mit dem Widerspruch zwischen den Bekundungen des Zeugen Dr. W und der Zeugin L auseinandergesetzt. Dabei ist es zu dem Ergebnis gelangt, es bestünden so erhebliche Zweifel daran, daß der Beklagte einen von dem Zeugen Dr. W allein oder von diesem zusammen mit den Parteien entworfenen Vertrag des vom Kläger behaupteten Inhalts unterzeichnet habe, daß der Kläger insoweit als beweisfällig angesehen werden müsse.

Dieses Ergebnis liegt im Rahmen des dem Tatsachenrichter zustehenden Beurteilungs- und Bewertungsspielraumes und ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Demgegenüber hat die Revision keine Tatsachen vorgebracht, die einen Verfahrensmangel im Sinne des § 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO ergeben, sie beschränkt sich vielmehr auf bloße Kritik an der Beweiswürdigung durch das Landesarbeitsgericht und will ihre eigene Beweiswürdigung an die Stelle derjenigen des Landesarbeitsgerichts setzen. Mit diesen Angriffen kann sie jedoch nicht durchdringen.

2.a) Der Kläger hat vorgetragen, der Beklagte habe ihn am 22. November 1971 in Gegenwart des Amtsrates V gedrängt, auf eine Stellung bei der Stadt B zu verzichten und bei ihm zu bleiben. Dabei habe der Beklagte ihm ausdrücklich zugesichert, er bekomme einen "glänzenden Vertrag" und könne im übrigen im Büro des Beklagten so lange arbeiten, wie dieser lebe und tätig sei.

Das Landesarbeitsgericht hat von der beantragten Vernehmung des Zeugen V abgesehen. Es ist zugunsten des Klägers davon ausgegangen, der Beklagte habe die in das Wissen des Zeugen gestellten Äußerungen gemacht, und hat ausgeführt, auf die Vernehmung V komme es nicht an, weil dieser nach der eigenen Darstellung des Klägers bei dem angeblichen Abschluß des Vertrages vom 24. November 1971 nicht zugegen gewesen sei und weil der Abschluß des angeblich in Aussicht gestellten Vertrages aus den unterschiedlichsten Gründen unterblieben sein könne.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

b) Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe die Vernehmung des Zeugen V zu Unrecht abgelehnt und damit einen Beweisanspruch übergangen. Auch diese Rüge ist unbegründet.

Mit seinem Vortrag über das Gespräch der Parteien vom 22. November 1971, insbesondere die Zusage eines "glänzenden Vertrages" durch den Beklagten, hat der Kläger Hilfstatsachen vorgebracht, aus denen auf eine andere erhebliche Tatsache, nämlich die spätere Vereinbarung eines solchen Vertrages mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende, geschlossen werden soll. Derartige Indizienbeweise können überzeugen, wenn andere Schlüsse aus den Indizientatsachen als die vom Beweisführer behaupteten ernstlich nicht in Betracht kommen (BGHZ 53, 245 [260]). Es liegt aber kein Verfahrensfehler, insbesondere auch keine antizipierte Beweiswürdigung vor, wenn der Tatrichter bei einem Indizienbeweis von der beantragten Beweisaufnahme absieht, weil die behauptete Hilfstatsache für den Nachweis der Haupttatsache nach der Lebenserfahrung nicht ausreicht (BGHZ 53, 245 [261]). Das ist hier der Fall. Die Zusage eines "glänzenden Vertrages" deutet eher auf günstige finanzielle Bedingungen hin und zwingt nicht zu der Annahme einer ungewöhnlich langen Kündigungsfrist.

3. Ohne Erfolg muß auch der Vorwurf der Revision bleiben, das Berufungsgericht habe aufgrund seiner Aufklärungspflicht durch Anordnung der Vorlage und durch Überprüfung der Bücher des Beklagten feststellen müssen, ob der Beklagte dem Kläger aufgrund des behaupteten Vertrages vom 24. November 1971 und in Abweichung von der seitherigen Vereinbarung einen monatlichen Fahrkostenzuschuß von 100,-- DM statt wie bisher 40,-- DM gezahlt habe. Abgesehen davon, daß dies eine unzulässige Amtsermittlung darstellt hätte, gibt die Revision nicht an, wann der Kläger ein entsprechendes substantiiertes Beweisangebot vorgebracht haben will, das vom Berufungsgericht übergangen worden sein soll.

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

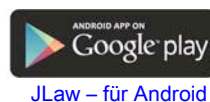
4. Das Landesarbeitsgericht hat auch nicht gegen § 448 ZPO verstoßen, weil es von einer Vernehmung des Klägers als Partei abgesehen hat. Voraussetzung einer Parteivernehmung von Amts wegen ist, daß bereits eine gewisse, wenn auch für einen Beweis noch nicht ausreichende Wahrscheinlichkeit für die zu beweisende Tatsache spricht (BGH LM Nr. 4 zu § 448 ZPO; BAG AP Nr. 27 zu § 138 BGB [zu III 1 c der Gründe] mit weiteren Nachweisen). Dann steht es im Ermessen des Gerichts, ob es eine Partei oder beide Parteien von Amts wegen vernehmen will. Das Landesarbeitsgericht hat die Voraussetzungen einer Parteivernehmung des Klägers von Amts wegen geprüft und mit der Begründung verneint, auch aus der Aussage der Zeugin L und den zugunsten des Klägers unterstellten, im Beisein des Zeugen V abgegebenen Erklärungen des Beklagten von November 1971 ergebe sich noch keine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit der Behauptung des Klägers über die Vereinbarung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresschluß. Diese Begründung liegt im Ermessensspielraum der Tatsacheninstanz und läßt einen revisiblen Rechtsfehler nicht erkennen.

5. Schließlich rügt die Revision, das Landesarbeitsgericht habe aus dem Schreiben des Beklagten vom 27. August 1974 an den damaligen Bevollmächtigten des Klägers nicht die richtigen Schlüsse gezogen. Dieser hatte in einem Schreiben vom 21. August 1974 an den Beklagten auf das Vorhandensein des vom Kläger behaupteten Vertrages hingewiesen, dem Beklagten weiter vorgeworfen, er habe diesen Vertrag entwendet, und ihn schließlich aufgefordert, das entwendete Exemplar unverzüglich zurückzugeben. Der Beklagte hatte darauf unter anderem geantwortet, der Kläger müsse seine Unterlagen ordnungsgemäß aufbewahren; da der Kläger im übrigen aber behaupte, eine weitere Abschrift in Besitz zu haben, "warum dann das ganze Gerede von einer Entwendung." Im nächsten Absatz seines Schreibens hatte der Beklagte jedoch hinzugefügt, er halte den früheren Vertrag für unwichtig, da ab Juni 1974 ein neuer Vertrag zustandegekommen sei; ab diesem Zeitpunkt sei eine neue Gehaltsvereinbarung erfolgt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Zuzugeben ist der Revision, daß insbesondere der Hinweis des Beklagten der frühere Vertrag sei überholt, dafür sprechen könnte, daß vor Juni 1974 eine besondere Vereinbarung der Parteien bestanden hat. Daß diese den vom Kläger behaupteten Inhalt hinsichtlich der Kündigungsfrist gehabt habe, läßt sich aus dem Schreiben des Beklagten jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit schließen. Vielmehr ist die Folgerung des Landesarbeitsgerichts, der Beklagte habe nur der Verwunderung darüber Ausdruck gegeben, daß der Kläger den Vertrag von dem er eine Abschrift besitzen wolle, nicht einfach vorlege, den Umständen nach möglich und daher als reine Tatsachenwürdigung revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

gez.: Dr. Thomas Dr. Dieterich Dr. Gehring
ist durch Urlaub
an der Unterschrift
verhindert.
Dr. Thomas

Dr. Krems Kynast



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)